

Az.: 2 T 135/09  
2 T 129/09  
1 XVII 528/09 AG Passau

In der Betreuungssache

**-Gruber Karin**, geb. 07.12.1962,  
Kapuzinerstr. 81, 94474 Vilshofen  
- Betreute -

**Beteiligte:**

1. Gruber Karin, Kapuzinerstr. 81, 94474 Vilshofen

- Betroffene -

2. **Holzhammer** Ludwig, Bischof-Altman-Str. 16, 94474 Vilshofen

- Betreuer -

3. **Gruber** Hans-Erich, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

- Beschwerdeführer -

wegen **Beschwerde gegen die Anordnung der vorläufigen Betreuung**

erlässt das Landgericht Passau -2. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Prof. Dr. Huber, die Richterin am Landgericht Wagner-Humbach und den Richter am Landgericht Heinrich am 04.08.2009 folgenden

**Beschluss**

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau v. 25.06.2009 wird verworfen.
- II. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau v. 28.05.2009 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Aufgabenkreis „Entscheidung über den Fernmeldeverkehr“ entfällt.

**Gründe:**

**I.**

Mit Schreiben v. 08.05.2009 regte die Isar-Amper-Klinik in München die Unterbringung der Betroffenen in einer geschlossenen Station an.

Mit Beschluss v. 08.05.2009 ordnete das Amtsgericht München die vorläufige Unterbringung der Betroffenen in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses bis längstens 18.06.2009 an. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde wurde mit Beschluss des Landgerichts Passau v. 02.06.2009 zurückgewiesen.

Mit Schreiben v. 30.04.2009 regte das Isar-Amper-Klinikum die Anordnung einer Betreuung für die Betroffene an. Das Amtsgericht München hörte die Betroffene persönlich am 08.05.2009 an (Bl. 7 d. Beiheftes). Mit Beschluss v. 28.05.2009 wurde im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufige Betreuung angeordnet und der Beteiligte zu 2) zum vorläufigen Betreuer bestellt (Bl. 6).

Mit Schreiben v. 19.06.2009 (eingegangen am selben Tage) beantragte der Ehemann der Betroffenen "die sofortige Beendigung der Betreuung" (Bl. 13).

Mit Beschluss v. 25.06.2009 wies das Amtsgericht Passau den Antrag auf sofortige Aufhebung der Betreuung zurück (Bl. 24).

Mit Schreiben v. 09.07.2009 (eingegangen am 10.07.2009) erhob der Ehemann der Betroffenen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau v. 25.06.2009 und beantragte auch gleichzeitig die Aufhebung des (ursprünglichen) Beschlusses v. 28.05.2009 (Bl. 30).

Mit Verfügung v. 13.07.2009 half das Amtsgericht Passau den Beschwerden nicht ab und legte das Verfahren dem Landgericht Passau zur Entscheidung vor.

## II.

1. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufhebung der Betreuung ist mangels Beschwerdeberechtigung des Beteiligten zu 3) als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschluss v. 25.06.2009 hat als Gegenstand weder die Bestellung eines Betreuers noch die Aufhebung der Betreuung, so dass der Beschwerdeführer seine Beschwerdeberechtigung weder aus § 69 g Abs. 1 FGG bzw. § 69 i FGG herleiten kann.

Eine Beschwerdeberechtigung des Beteiligten lässt sich auch nicht durch § 57 FGG begründen, da diese Norm im Betreuungsverfahren nicht anwendbar ist. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich ausschließlich nach § 20 FGG (BGH NJW 1996, 1825). Eine Beschwerdeberechtigung des Ehemanns der Betroffenen ergibt sich nicht aus § 20 FGG, da die Entscheidung des Amtsgerichts seine eigenen Rechte nicht beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG ergibt sich nichts Anderes (vgl. BGH a.a.O.).

Die Beschwerde ist zu verwerfen.

2. Im Schreiben v. 09.07.2009 wendet sich der Beschwerdeführer aber auch gegen den (Ausgangs-) Beschluss v. 28.05.2009. In seiner Begründung führt er an, dass die Voraussetzungen für die Bestellung von Anfang an nicht vorlagen. Insoweit ergibt sich die Beschwerdeberechtigung des Beteiligten zu 3) aus § 69 g Abs. 1 FGG. Die zulässige Beschwerde ist aber überwiegend unbegründet.
  - a) Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind. Aufgrund der ärztlichen Stellungnahmen v. 25.05.2009 und 29.05.2009 ergibt sich, dass nicht nur eine bloße Alkoholabhängigkeit vorliegt, sondern dass sich bereits ein amnestisches Syndrom gebildet hat, das mit einer ausgeprägten chronischen Schädigung des Kurzzeitgedächtnisses einhergeht. Auch das Langzeitgedächtnis ist

bei der Betroffenen bereits beeinträchtigt. Es bestehen Störungen des Zeitgefühls und des Zeitgitters. Eine Hirnsubstanzminderung ist bereits eingetreten. Ein selbständiges Leben ist der Betroffenen somit nicht mehr möglich.

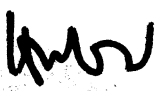
Dringende Gründe für die Annahme einer Betreuungsbedürftigkeit im Sinne des § 1896 Abs. 1 liegen vor. Aufgrund mangelnder Einsicht ist die Betroffene auch zu keinem freien Willen im Stande (§ 1896 Abs. 1 a BGB).

Nachdem die Betroffene in die Klinik eingeliefert wurde, bestand auch ein dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der vorläufigen Anordnung einer Betreuung.


- b) Das Amtsgericht Passau hat im Beschluss v. 28.05.2009 die vorläufige Betreuung für alle Angelegenheiten entsprechend der ärztlichen Anregung vom 30.4.2009 (Bl. 1) angeordnet. Aufgrund der im Unterbringungsverfahren erstatteten Gutachten zum Gesundheitszustand der Betroffenen ist die Annahme auch gerechtfertigt, dass die endgültige Betreuung alle Aufgabenkreise umfassen wird. In der ärztlichen Stellungnahme vom 29.05.2009 (Bl. 22 d. Beiheftes) sollte offensichtlich keine Einschränkung erfolgen, sondern auf den aus ärztlicher Sicht erforderlichen Mindestaufgabenkreis hingewiesen werden. Auch der Aufgabenkreis Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post war anzuordnen. Zwar geht mit einer solchen Anordnung ein schwerer Eingriff in das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) sowie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) der Betreuten einher. Insbesondere eine sinnvolle Korrespondenz mit den Gesundheitseinrichtungen ist aber nur möglich, wenn dem Betreuer im Rahmen der vorläufigen Betreuung bereits die Postkontrolle ermöglicht wird.
- Für Maßnahmen zur Einschränkung der Freiheit im Fernmeldeverkehr haben sich bisher keine Anhaltspunkte ergeben. Ein Bedürfnis im Rahmen der vorläufigen Anordnung ist nicht erkennbar. Insoweit ist der Beschluss aufzuheben.

- c) Die Betroffene wurde am 08.05.2009 auch zur Anordnung einer Betreuung persönlich angehört; darauf nimmt die Beschwerdekammer Bezug (§ 69d Abs. 5 S.3 FGG). Die Betroffene hat sich im Verfahren auch mehrmals über ihren Ehemann als Bevollmächtigten eingelassen. Deshalb konnte von der Bestellung eines Verfahrenspflegers abgesehen werden (§ 67 Abs. 1 Nr. 7 FGG).

Die Beschwerde ist ebenfalls unter Teilaufhebung zurückzuweisen.

  
Prof. Dr. Huber  
Präsident des LGs

  
Heinrich  
Richter am LG

  
Wagner-Humbach  
Richterin am LG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift: 14.05.2009  
Passau, den  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Landgerichts: 